

TE Vwgh Beschluss 2017/9/13 Ra 2017/08/0087

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 13.09.2017

Index

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG);
10/07 Verwaltungsgerichtshof;
21/01 Handelsrecht;
66/02 Andere Sozialversicherungsgesetze;

Norm

B-VG Art133 Abs4;
GSVG 1978 §2 Abs1 Z4;
HGB §116 Abs1;
HGB §164;
UGB §116 Abs1;
UGB §164;
VwGG §34 Abs1;

1. B-VG Art. 133 heute
 2. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
 3. B-VG Art. 133 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
 4. B-VG Art. 133 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
 5. B-VG Art. 133 gültig von 01.08.2014 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2013
 6. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
 7. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
 8. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.1975 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974
 9. B-VG Art. 133 gültig von 25.12.1946 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
 10. B-VG Art. 133 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
 11. B-VG Art. 133 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934
-
1. UGB § 116 heute
 2. UGB § 116 gültig ab 01.01.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 83/2014
 3. UGB § 116 gültig von 01.01.2007 bis 31.12.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 120/2005
 4. UGB § 116 gültig von 01.03.1939 bis 31.12.2006
-
1. UGB § 164 heute
 2. UGB § 164 gültig ab 01.01.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 120/2005
 3. UGB § 164 gültig von 01.03.1939 bis 31.12.2006

1. VwGG § 34 heute
2. VwGG § 34 gültig ab 01.07.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 2/2021
3. VwGG § 34 gültig von 01.01.2014 bis 30.06.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
4. VwGG § 34 gültig von 01.03.2013 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
5. VwGG § 34 gültig von 01.07.2008 bis 28.02.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
6. VwGG § 34 gültig von 01.08.2004 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 89/2004
7. VwGG § 34 gültig von 01.09.1997 bis 31.07.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 88/1997
8. VwGG § 34 gültig von 05.01.1985 bis 31.08.1997

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Bachler und den Hofrat Dr. Strohmayer sowie die Hofrätin Dr. Julcher als Richter, unter Mitwirkung des Schriftführers Mag. Sinai, über die Revision des H L, vertreten durch Pacher & Partner Rechtsanwälte GmbH & Co KG in 8010 Graz, Kaiserfeldgasse 1/II, gegen das Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichts vom 7. Juni 2017, Zl. G305 2146798- 1/12E, betreffend Pflichtversicherung nach dem GSVG (belangte Behörde vor dem Verwaltungsgericht: Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft), den Beschluss gefasst:

Spruch

Die Revision wird zurückgewiesen.

Begründung

1 Nach Art. 133 Abs. 4 B-VG ist gegen ein Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes die Revision zulässig, wenn sie von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil das Erkenntnis von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, eine solche Rechtsprechung fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird. 1 Nach Artikel 133, Absatz 4, B-VG ist gegen ein Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes die Revision zulässig, wenn sie von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil das Erkenntnis von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, eine solche Rechtsprechung fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird.

2 Nach § 34 Abs. 1 VwGG sind Revisionen, die sich wegen Nichtvorliegens der Voraussetzungen des Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zur Behandlung eignen, ohne weiteres Verfahren in nichtöffentlicher Sitzung mit Beschluss zurückzuweisen. 2 Nach Paragraph 34, Absatz eins, VwGG sind Revisionen, die sich wegen Nichtvorliegens der Voraussetzungen des Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zur Behandlung eignen, ohne weiteres Verfahren in nichtöffentlicher Sitzung mit Beschluss zurückzuweisen.

3 Nach § 34 Abs. 1a VwGG ist der Verwaltungsgerichtshof bei der Beurteilung der Zulässigkeit der Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG an den Ausspruch des Verwaltungsgerichtes gemäß § 25a Abs. 1 VwGG nicht gebunden. Die Zulässigkeit einer außerordentlichen Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG hat der Verwaltungsgerichtshof im Rahmen der dafür in der Revision vorgebrachten Gründe (§ 28 Abs. 3 VwGG) zu überprüfen. 3 Nach Paragraph 34, Absatz eins a, VwGG ist der Verwaltungsgerichtshof bei der Beurteilung der Zulässigkeit der Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG an den Ausspruch des Verwaltungsgerichtes gemäß Paragraph 25 a, Absatz eins, VwGG nicht gebunden. Die Zulässigkeit einer außerordentlichen Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG hat der Verwaltungsgerichtshof im Rahmen der dafür in der Revision vorgebrachten Gründe (Paragraph 28, Absatz 3, VwGG) zu überprüfen.

4 Mit dem angefochtenen Erkenntnis stellte das Bundesverwaltungsgericht fest, dass der Revisionswerber im Zeitraum 1. Jänner 2012 bis 31. Dezember 2014 der Pflichtversicherung in der Pensions- und Krankenversicherung gemäß § 2 Abs. 1 Z 4 GSVG unterlegen sei. Außerdem wurden die monatlichen Beitragsgrundlagen und Beiträge festgestellt und Beitragszuschläge verhängt. Die Pflichtversicherung wurde im Wesentlichen damit begründet, dass der Revisionswerber als Kommanditist der A. KG auf Grund des Gesellschaftsvertrages Geschäftsführungsbefugnisse gehabt habe, die über die gesetzlichen Mitwirkungsrechte eines Kommanditisten hinausgingen, sodass davon auszugehen sei, dass seine Einkünfte durch eine aktive Betätigung im Unternehmen - und nicht durch eine bloße Kapitalbeteiligung - erzielt worden seien. 4 Mit dem angefochtenen Erkenntnis stellte das Bundesverwaltungsgericht fest, dass der Revisionswerber im Zeitraum 1. Jänner 2012 bis 31. Dezember 2014 der Pflichtversicherung in der

Pensions- und Krankenversicherung gemäß Paragraph 2, Absatz eins, Ziffer 4, GSVG unterlegen sei. Außerdem wurden die monatlichen Beitragsgrundlagen und Beiträge festgestellt und Beitragszuschläge verhängt. Die Pflichtversicherung wurde im Wesentlichen damit begründet, dass der Revisionswerber als Kommanditist der A. KG auf Grund des Gesellschaftsvertrages Geschäftsführungsbefugnisse gehabt habe, die über die gesetzlichen Mitwirkungsrechte eines Kommanditisten hinausgingen, sodass davon auszugehen sei, dass seine Einkünfte durch eine aktive Betätigung im Unternehmen - und nicht durch eine bloße Kapitalbeteiligung - erzielt worden seien.

5 In der gegen dieses Erkenntnis erhobenen außerordentlichen Revision macht der Revisionswerber als Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung geltend, dass das Bundesverwaltungsgericht angesichts "abweichender Sachverhaltsmomente" von der mit dem hg. Erkenntnis vom 28. Jänner 2015, 2012/08/0235, "in rechtlicher Hinsicht festgesetzten Beurteilungslinie" abgewichen sei. Anders als in dem Fall, der jener Entscheidung zugrunde gelegen sei, sei im vorliegenden Fall nämlich kein Beirat errichtet worden. Der Gesellschaftsvertrag sehe damit eine "gesonderte Steuerungsfunktion bzw. die Einrichtung eines zusätzlichen Steuerungsorgans" nicht vor, sondern gestalte lediglich das Zustimmungsgeschäft des Kommanditisten gesondert aus und knüpfe es an eine entsprechende mehrheitliche Beschlussfassung von 55 % aller Gesellschafter. Eine aktive Steuerungsbefugnis des Revisionswerbers sei daraus nicht abzuleiten.

6 Damit verkennt der Revisionswerber, dass das Mitwirkungsrecht, das ihm nach den unbestrittenen Feststellungen des Bundesverwaltungsgerichts auch bei Maßnahmen des gewöhnlichen Geschäftsbetriebs eingeräumt wurde, schon für die Bejahung von über die gesetzliche Stellung eines Kommanditisten hinausgehenden Geschäftsführungsbefugnissen ausgereicht hat. Darauf, ob ein solches Mitwirkungsrecht im Rahmen eines Beirats oder - wie hier - als Mitglied der Generalversammlung auszuüben ist, kommt es nicht an.

7 In der Revision werden somit keine Rechtsfragen aufgeworfen, denen im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG grundsätzliche Bedeutung zukäme. Die Revision war daher zurückzuweisen. 7 In der Revision werden somit keine Rechtsfragen aufgeworfen, denen im Sinne des Artikel 133, Absatz 4, B-VG grundsätzliche Bedeutung zukäme. Die Revision war daher zurückzuweisen.

Wien, am 13. September 2017

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2017:RA2017080087.L00

Im RIS seit

25.09.2017

Zuletzt aktualisiert am

16.11.2017

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at